RECHT | FOULOGLIDOU

Orange Days 2025
Der Paritätische Gesamtverband
“Macht im Familienrecht“

online
08.12.2025

Chrysanthi Fouloglidou

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,

Zertifizierte Verfahrensbeiständin

Mitglied der Expertengruppe für Opferschutz Ministerium der Justiz NRW

Grundrechte - Problem Nr. 1

- Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
- Verfassung garantiert die Gleichberechtigung der Geschlechter
- **Leben ohne Gewalt und wirksamer Schutz = Grundrechte**

- Maßnahmen müssen daher die spezifischen Bedürfnisse dieser Frauengruppen berücksichtigen, ihre Unterstützung verbessern und ihre gesellschaftliche Stellung stärken
- Besondere Aufmerksamkeit erfordern Frauen, die mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind – etwa aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder mangelnder Deutschkenntnisse
- Diese Faktoren können sich gegenseitig verstärken und Benachteiligungen vertiefen

Istanbul-Konvention – Problem Nr. 2

- Deutschland hat die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert
- trat am 1. Februar 2018 in Kraft
- Abkommen ist das umfassendste internationale Regelwerk zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- verpflichtet die Vertragsstaaten zu Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie zu einer konsequenten strafrechtlichen Verfolgung dieser Menschenrechtsverletzungen
- Definitionen von Begriffen festgelegt, die für Umsetzung von grundlegender Bedeutung sind
- **Gewaltbegriff** = körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Schaden, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie öffentlich in dem privaten Bereich stattfinden

Istanbul-Konvention – Problem Nr. 3

- alle Handlungen körperlicher sexueller psychologischer, wirtschaftlicher Gewalt innerhalb der Familie, der häuslichen Einheit, zwischen ehemaligen oder derzeitigen Ehegatten oder Partnern
- Geschlechtsspezifische Gewalt: mehr Klarheit hinsichtlich der erfassten Gewalt, in dem erklärt wird, dass es sich um Gewalt handelt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig, stark betrifft
- **Unterschied zu anderen Gewaltbegriffen: Geschlecht des Opfers ist Hauptmotiv des Täters**
- Gewalt gegen Frauen ist sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse
- Psychische Gewalt, Stalking, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung bei Frauen, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und sexuelle Belästigung

Gewaltschutzgesetz - Problem Nr. 4

- § 2 GewSchG: Wohnungsüberlassung
- Hat die verletzte Person mit dem Täter zusammengelebt, kann sie verlangen, dass ihr die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird
- Die **Überlassung wird befristet** (bis zu sechs Monate, mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Ein Anspruch besteht nicht, wenn keine weitere Gefahr droht oder schwerwiegende Interessen des Täters entgegenstehen

Öffentlich-rechtlicher Gewaltschutz – Problem Nr. 5

- Verweisung einer Person aus der Wohnung und Rückkehrverbot
- Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
- Befristung der Wegweisung auf die Dauer von zehn Tagen
- **Verlängerung um zehn Tage ab Beantragung, soweit Antrag innerhalb der ursprünglichen Zehntagesfrist gestellt**
- Gelegenheit geben, benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen
- **Gefährdete Person auf Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinweisen und über Beratungsangebote informieren**

Zivilrechtlicher Gewaltschutz – Problem Nr. 6

- Zuständigkeit: Familiengericht
- auch wenn persönliche Beziehung schon seit längerer Zeit nicht mehr besteht
- Überschneidungen der Anwendungsbereiche von Gewalt und Zuweisung nach § 1361b BGB, Eheleute
- Wohnungsüberlassung auch ohne Gewaltanwendung oder überhaupt ein Fehlverhalten des Gegners, wenn durch Wohnungsüberlassung unbillige Härte beseitigt
- **Wohnungsübergabe nach Gewaltschutzgesetz maximal sechs Monate, nach dem BGB gesamte Trennungszeit**
- Herrschende Meinung zu Verhältnis: Gewaltschutzgesetz und BGB bei vorangegangener Gewalt zwischen Ehegatten: BGB vorrangig, da Spezialvorschrift

Gewalthilfegesetz – Problem Nr. 7

- Vorgesehene Maßnahmen:
- bedarfsgerechte und kostenfreie Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bereitstellen
- Maßnahmen zur Prävention, einschließlich Täterarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und des Hilfesystems mit allgemeinen Hilfsdiensten unterstützen
- **Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Hilfesystems mit 2,6 Milliarden Euro bis 2036**

Artikel 12 UNKRK – Problem Nr. 8

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, **und berücksichtigen** die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Verfahrensbeistand – Problem Nr. 9

- Originärer Aufgabenbereich: **Interessenvertretung**
- Schriftliche Stellungnahme
- Information des Kindes über das Verfahren
- Begleitung des Kindes im Verfahren und Teilnahme der Anhörung des Kindes
- Information des Kindes über die Entscheidung

Verfahrensbeistand – Problem Nr. 10

- Erweiterter Aufgabenbereich
- Gespräche mit dem Kind und weiteren Bezugspersonen des Kindes
- Mitwirken an einer einvernehmlichen Regelung (!) **bei denen eine einvernehmliche Regelung in Betracht kommt** / **Kinderschutzverfahren ein Hinwirken auf Einvernehmen von vornherein ausscheidet**

Verfahrensbeistand – Problem Nr. 11

- Rechte und Pflichten
- Recht zur Akteneinsicht Stellung von Verfahrensanträgen (etwa Erlass einer einstweiligen Anordnung Befangenheitsgesuche gegen den Richter oder den Sachverständigen / gerichtlich gebilligter Vergleich (§ 156 Abs. 2 S. 1) bedarf seiner Zustimmung
- **Beschwerdeberechtigung**
- Verfahrensbeistand und das beschwerdeberechtigte Kind (§ 60) unabhängig voneinander Rechtsmittel / Beschleunigungsrüge und -beschwerde
- Keine gesetzliche Vertretung

Fokus: häusliche Gewalt (hG) – Problem Nr. 12

- Art. 31 IK
- Begriff umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer, wirtschaftlicher Gewalt
- **Von einem Kind miterlebte Gewalt gegen die Mutter ist eine spezielle Form der Kindesmisshandlung (?)**

hG und die Auswirkung auf gerichtliche Entscheidungen – Problem Nr. 13

- **Historie häuslicher Gewalt ist bei Entscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen**
- Gerichte sind verpflichtet, Rechte und Sicherheit des Opfers und der Kinder zu schützen
- Bsp.: in Verfahren nach 1671 Abs. 1 BGB bedeutet das:
- gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge scheidet aus, wenn schwerwiegende und nachhaltige Störung auf Kommunikationsebene der Eltern vorliegt

hG und die Auswirkung auf gerichtliche Entscheidungen – Problem Nr. 14

- Partnerschaftsgewalt ist **nachhaltige Störung** auf der Kommunikationsebene der Eltern
- Konsequenz: Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge kommt nicht in Betracht

hG und die Auswirkung auf die Verfahrensführung - Problem Nr. 15

- Art. 31 II: Verpflichtung der Gerichte, Rechte und den Schutz der Opfer und Kinder nach häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren **sicherzustellen**
- Gerichte müssen die gesamte familiäre Situation inklusive relevanter, sachlicher, emotionaler, psychologischer, materieller und medizinischer Faktoren prüfen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit